

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 36/10 R

L 9 AL 64/09 (Hessisches LSG)
S 11 AL 401/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 22.7.2007.
- 2 Der 1957 geborene Kläger ist von Beruf Gebäudereiniger. Er war von 2003 bis 2004 als Betriebsleiter und von 2005 bis Anfang 2006 als Geschäftsführer der X-
Limited (Ltd) tätig. Die Ltd wurde 2003 als deutsche Zweigniederlassung einer in England und Wales registrierten Firma mit Sitz in London errichtet; eine Eintragung in das deutsche Handelsregister erfolgte nicht. Das Stammkapital von einem englischen Pfund wurde von Oktober 2003 bis April 2005 von der im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau des Klägers, R. C., und danach von dessen ebenfalls mitarbeitendem Sohn, G. C., gehalten. Geschäftsführer war zunächst B. W., nach dessen Abberufung im Sommer 2004 wurde der Kläger zum Geschäftsführer bestellt; sein Sohn war weiterhin als technischer Leiter beschäftigt.
- 3 Am 12.9.2006 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger die für den Anspruch auf Alg erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe; er habe innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren vor dem 12.9.2006 nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden (*Bescheid vom 26.10.2006; Widerspruchsbescheid vom 24.11.2006*).
- 4 Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) die Techniker Krankenkasse beigeladen, die dem Kläger für die Zeit vom 8.3.2006 bis 21.7.2007 Krankengeld bewilligt hatte. Nach Beweiserhebung (ua Vernehmung des Sohnes, G. C. und einer ehemaligen Mitarbeiterin als Zeugen) hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.12.2008*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 11.10.2010*).
- 5 Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht der Kläger im Wesentlichen geltend, das Berufungsurteil basiere nicht auf den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Das LSG habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass er, der Kläger, Geschäftsführer der X- Ltd ohne Geschäftsanteil gewesen sei. Die Rechtsprechung des BSG setze immer eine Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers voraus. Auch gehe das BSG in seiner Rechtsprechung zu Familiengesellschaften bei einer geringen Kapitalbeteiligung nur dann von einem nicht abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus, wenn die Geschäftsführertätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahme geprägt und die Höhe seiner Bezüge auch von der Ertragslage der Gesellschaft abhängig sei. Derartige Voraussetzungen seien bei ihm, dem Kläger, nicht gegeben. Die Ausführungen des Berufungsgerichts seien letztlich eine



Diskriminierung der Familiengesellschaft gegenüber den Grundsätzen einer Familiengesellschaft, bei denen der Geschäftsführer kein Familienmitglied sei. Er, der Kläger, habe nur die Position übernommen, die der frühere Geschäftsführer der X-. Ltd, B. W, innegehabt habe. Er berufe sich deshalb zum Beweis auf dessen Zeugnis und mache, um Wiederholungen zu vermeiden, den gesamten bisherigen Vortrag zum Gegenstand der Revisionsbegründung. Sollte der Senat weiteren Vortrag für erforderlich halten, werde um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

- 6 Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.10.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Alg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ab 22.7.2007 zu gewähren.
- 7 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 8 Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

- 9 Die Revision ist unzulässig (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 Abs 2 SGG).
- 10 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 dieser Vorschrift muss die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (vgl etwa SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - RdNr 11).
- 11 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht oder nicht richtig angewendet wird. Der Revisionsführer muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschrift anderer Auffassung ist (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG, Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - RdNr 12 mwN).



- 12 Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl BSG, Urteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 mwN; Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - RdNr 10).
- 13 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. Zwar lässt sich der Revisionsbegründung - auch wenn der Kläger keine Vorschrift des materiellen Rechts ausdrücklich benannt hat - sinngemäß entnehmen, dass er die Verletzung des § 123 SGB III (Anwartschaftszeit) und der §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 S 1 SGB III (versicherungspflichtige Beschäftigung) rügen will. Doch fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit den Gründen der Vorinstanz. "Auseinandersetzung" bedeutet auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSG, Beschlüsse vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - RdNr 11). Unabhängig davon, dass der Kläger den Inhalt der angefochtenen Entscheidung allenfalls bruchstückhaft wiedergibt, reicht es für eine Auseinandersetzung nicht aus, dass er Rechtsansichten des LSG lediglich eigene Rechtsansichten gegenüberstellt (BSG, Beschluss vom 6.3.2006, aaO, RdNr 11 mwN). Auch genügt es nicht, pauschal zu behaupten, das LSG habe die Grundsätze der Rechtsprechung des BSG verkannt (vgl BSG, Vorlagebeschluss vom 16.5.2006 - B 4 RA 5/05 R - RdNr 21; BSG, Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - RdNr 14).
- 14 Eine Auseinandersetzung iS der Rechtsprechung zu § 164 Abs 2 S 1 SGG kann nicht darin gesehen werden, dass der Kläger in der Revisionsbegründung (S 2 und 3) verschiedene "Grundsätze" anführt, ohne insoweit jedoch auf die vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG konkret einzugehen. Sein Einwand, die Rechtsprechung des BSG setze immer eine Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers voraus, geht an der ausführlichen Begründung des LSG völlig vorbei und zeigt keine nähere Auseinandersetzung mit dem Streitstoff. Denn hätte sich der Kläger der Mühe unterzogen, die bereits eingangs der Begründung des Berufungsurteils (S 13, Abs 3 des Urteilsumdrucks) genannte BSG-Entscheidung vom 11.2.1993 (7 RAr 48/92 - Juris RdNr 21) zu überprüfen, hätte er feststellen können, dass diese Entscheidung einen Sachverhalt zum Gegenstand hatte, bei dem es um einen Geschäftsführer einer GmbH ohne Kapitalbeteiligung ging.
- 15 Auch die weiteren Ausführungen in der Revisionsbegründung (S 4 und 5), mit denen sich der Kläger sinngemäß gegen die Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG wendet, erfüllen nicht die in § 164 Abs 2 S 3 SGG gestellten Anforderungen. Zu der Rüge einer Verletzung des § 128 SGG gehört wie zu jeder Verfahrensrüge die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben und aus denen die Möglichkeit folgt, dass das Gericht ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 31; Senatsurteil vom 19.12.2001 - B 11 AL 50/01 R - Juris RdNr 16; stRspr). Statt dessen erschöpfen sich die Ausführungen in der



Revisionsbegründung in einer eigenen Beweiswürdigung, ohne etwa einen Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze nachvollziehbar geltend zu machen (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 31*).

- 16 Soweit die Revisionsbegründung "auf den gesamten bisherigen Vortrag" Bezug nimmt, hätte dargelegt werden müssen, welcher Vortrag dies gewesen sein soll. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung genügt eine reine Bezugnahme auf früheres Vorbringen nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 28; BSG, Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - RdNr 10 und BSG, Beschluss vom 7.7.2010 - B 7 AL 13/09 R - RdNr 14*).
- 17 Es bedarf deshalb keiner Vertiefung, dass die Revisionsbegründung auch jegliche Darlegung zu dem eigentlichen Zulassungsgrund vermissen lässt, der in der Entscheidung des LSG ausdrücklich benannt worden ist, nämlich "die Frage der Übertragbarkeit der bisherigen Rechtsprechung des BSG auf Familiengesellschaften in der Rechtsform einer Limited".
- 18 Die nicht hinreichend begründete Revision ist als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

